

Vorbild Dänemark? – Ein Blick auf das dänische Bibliotheksgesetz

Vergleich des dänischen Bibliotheksgesetzes mit entsprechenden Initiativen in Deutschland

Peter Mayr

1. Einleitung

Dänemark wird oft als „Musterland“ des Bibliothekswesens bezeichnet (vgl. etwa Klausner 2008, S. 576).

Immer wieder ließ und lässt sich die deutsche Fachöffentlichkeit vom Nachbarland inspirieren. Die Wertschätzung für das dänische Bibliothekswesen äußerte sich auch 2007 in der Einladung an Dänemark, sich als erstes Gastland auf dem Leipziger Bibliothekskongress zu präsentieren (ebd.).

Auch im Rahmen von *best-practice*-Untersuchungen wird dieses Land oft als Beispiel herangezogen, etwa 2007 in dem von der Bertelsmann Stiftung und der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände erarbeiteten Strategiekonzept „Bibliothek 2007“. Dort wird besonders die „konsequent und mit großer Energie vorangetriebene“ Modernisierung des dortigen Bibliothekswesens gelobt (Beger, Bilo, Dankert u.a. 2004, S. 18), sowie die Einbindung in eine „nationale Informationsstrategie“ (ebd., S. 19).

Im Rahmen einer 2011 erschienenen Untersuchung wurde das dänische Bibliothekssystem anhand Experteninterviews untersucht und auch hier kam die Autorin zu dem Fazit, dass „die im Koalitionsvertrag proklamierte ‘Bildungsrepublik Deutschland’ also noch viel von Dänemark lernen [könnte]“ (Görl 2011, S. 250).

Diese Vorbildfunktion wird auch im Bereich Bibliotheksgesetzgebung gesehen. Vodosek (1983, S. 256) meinte etwa bereits 1983 über das dänische Bibliotheksgesetz:

„Seit dem ersten Gesetz von 1920 hat sich die fachliche Phantasie deutscher Bibliothekare von der dänischen Regelung immer wieder anregen lassen, man fühlte sich zu Vergleichen und Stellungnahmen herausgefordert.“

Dieser Austausch wird auch durch die Existenz einer deutschen Minderheit im Süden Dänemarks begünstigt. Diese betreibt auch eigene Bibliotheken, die im „Verband deutscher Büchereien Nordschleswig“ organisiert sind.

Von der dortigen „Deutschen Büchereizentrale und Zentralbücherei Apenrade“ stammt auch eine deutsche Übersetzung des dänischen Bibliotheksgesetzes von 2000 (*Gesetz über das Betreiben von Bibliotheken* 2000).

Die Publikation dieser Übersetzung im „Bibliotheksportal“¹ des Deutschen Bibliotheksverbandes unterstreicht dessen Beispielhaftigkeit und Relevanz auch für das deutsche Bibliothekswesen.

Vodosek wird weiter oben mit dem Ausdruck „fachliche Phantasie“ zitiert. Aber ruht diese „fachliche Phantasie“ eigentlich noch in der Realität des bibliothekspolitischen Umfelds? Oder hat sich die deutsche Fachöffentlichkeit ein überhöhtes, idealisiertes Bild vom dänischen Bibliothekssystem aufgebaut und dessen Vorzüge lassen sich gar nicht auf Deutschland umlegen?

Denn das dortige Bibliothekswesen hat sich in einem spezifischen politischen und gesellschaftlichen Umfeld entwickelt, das sich stark von der Situation in Deutschland unterscheidet.

Auch das dänische Bibliotheksgesetz ist Produkt einer legislativen Struktur und einer historischen Entwicklung, die es so hierzulande nicht gibt.

Kann dieses Gesetz daher die Erwartungen der deutschen Fachöffentlichkeit erfüllen und trotzdem als Vorbild für bibliothekspolitische Initiativen in der Bundesrepublik dienen?

Diese Frage soll anhand eines Vergleiches mit dem Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG) – welches in Deutschland ja eine Art Pionierfunktion einnimmt – erläutert werden.

2. Entwicklung und Stand der Bibliotheksgesetzgebung

2.1 Definition und Abgrenzung

In Deutschland wird die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen für das Bibliothekswesen schon relativ lange diskutiert. Steinhauer (2011, S. 16) etwa weist auf einen entsprechenden Eintrag im „*Handwörterbuch der Staatswissenschaften*“ hin, der bereits aus dem 1891 stammt.

Der Gegenstand dieser Arbeit sind Bibliotheksgesetze. Diese sind aber nur ein kleiner Teil des *Bibliotheksrechts*, „der Gesamtheit der von Bibliotheken zu beachtenden Vorschriften“ (Plassmann u. a. 1999, S. 264).

Das Bibliotheksrecht ist allerdings kein in sich geschlossenes Rechtsgefüge, sondern beinhaltet Teile des Zivilrechts (wie das Urheberrecht), Normen des Strafrechts (etwa Vorschriften gegen Sachbeschädigung), sowie verschiedene Gesetze aus dem Bereich des öffentlichen Rechts (z.B. Landeshaushaltsordnungen oder das Datenschutzrecht des Bundes oder der Länder) (vgl. ebd.).

Daneben gibt es noch sehr spezielle Vorschriften des öffentlichen Rechts (vgl. Plassmann u. a. 1999, S. 264), wie die meist in der Mediengesetzgebung der Län-

1 <http://www.bibliotheksportal.de>, abgerufen am 21. August 2011

der niedergelegten Bestimmungen über das regionale Pflichtexemplar oder die in den Hochschulgesetzen der Länder enthaltenen Vorschriften über die Stellung der Hochschulbibliotheken, sowie die Benutzungsordnungen der einzelnen Bibliotheken, die vom jeweiligen Träger erlassen wurden.

Gegenstand dieser Arbeit sind nicht diese einzelnen Vorschriften, sondern Bibliotheksgesetze als eigenständige Rechtsnormen.

Das „*Lexikon des Gesamten Buchwesens*“ (Jütte 1987, S. 417) definiert diese folgendermaßen:

„Bibliotheks- und Büchereigesetze sind Vorschriften, die durch staatliche Förderung den Auf- und Ausbau des öffentlichen Bibliothekswesens anstreben. Man unterscheidet zwei Formen: die Anreiz- und die Pflichtgesetze.“

Anreizgesetze haben eine Förderung des Bibliothekswesens zum Ziel, während *Pflichtgesetze* darauf dringen den Unterhalt (kommunaler) Bibliotheken als „Pflichtaufgabe“ zu etablieren.

Auffällig ist die Fokussierung dieser Definition auf das öffentliche Bibliothekswesen, wobei dieses „insbesondere die allgemein zugänglichen Bibliotheken in Trägerschaft der Kommunen, nicht jedoch die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen“ bezeichnet (Gantert und Hacker 2008, S. 20).

Steinhauer (2011, S. 17) geht hingegen in seinen Ausführungen vom Wortsinn der Bezeichnung *Bibliotheksgesetz* aus, die keine Spartenrennung in sich trägt.

Im Rahmen dieser Arbeit – und auch in der politischen Diskussion – bezeichnet der Ausdruck *Bibliotheksgesetz* auch immer ein Gesetz im formellen Sinn, also ein Parlamentsgesetz.

Bibliotheksgesetze sind auch abzugrenzen von den *Organisationsgesetzen einzelner Bibliotheken*. Beispielsweise gibt es ein Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) vom 22. Juni 2006 (BGBl. I 2006, S. 1338) oder ein Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) vom 30. Juni 1995 (GV-Bl. 1995, S. 205). Diese befassen sich aber nicht mit dem Bibliothekswesen in einem größeren Kontext, sondern nur mit den Aufgaben und der Organisation einzelner Einrichtungen.

Stimmen, die sich generell gegen Bibliotheksgesetze aussprechen, kommen meistens aus dem nicht-bibliothekarischen Bereich. So heißt es etwa in einer Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme 15/176) zum Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. (Nordrhein-Westfalen) 15/474):

„Nach unserer Einschätzung würde ein entsprechendes Gesetz lediglich zu einem unnötigen Regelungsaufbau führen und widerspricht daher den seit Jahren verfolgten gemeinsamen Bemühungen um einen Bürokratieabbau.“

In der Fachliteratur hingegen wird angeführt, dass eine Gesetzgebung eine rechtliche Aufwertung und eine Verwaltungsvereinfachung zur Folge hat und sogar zu mehr Transparenz führen kann, wenn verschiedene bibliotheksrechtliche Aspekte in einer Norm zusammengeführt werden (vgl. Steinhauer 2011, S. 17).

Ein Beispiel dafür ist das – in Form eines Artikelgesetzes abgefasste – Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG).

2.2 Bibliotheksgesetzgebung im Königreich Dänemark

2.2.1 Historie

Das dänische Bibliothekswesen ist, aufgrund der dortigen politischen Struktur, im Unterschied zu Deutschland sehr zentralistisch organisiert (vgl. Görl 2011, S. 232).

Das erste dänische Bibliotheksgesetz wurde bereits 1920 verabschiedet (Johansen 1999, S. 23) und ist als Teil einer größeren Entwicklung im skandinavischen Raum zu sehen. Innerhalb von zehn Jahren entstanden hier drei Bibliotheksgesetze: neben Dänemark auch noch 1928 in Finnland und zwei Jahre später in Schweden (vgl. Thauer und Vodosek 1990, S. 136).

Diese Entwicklung wurde durchaus auch in Deutschland verfolgt. Zu erwähnen wäre etwa der 1932 von Erwin Ackermann geschriebene Bericht „Skandinavisches Büchereiwesen. E. Überblick über d. heutige Volksbücherei in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden“ (ebd.). Vodosek (1983, S. 256) erklärt dieses Interesse damit,

„[. . .], daß aus dem Blickwinkel des Jahres 1920 die Ausgangssituation in Dänemark der deutschen zweifellos ähnlicher war als die in Großbritannien 1850 oder in den neu entstandenen Tschechoslowakei mit ihren vorbildlichen Volksbildungsgesetzen von 1919.“

Thauer und Vodosek (1990, S. 137) bezeichnen diese ersten skandinavischen Bibliotheksgesetze als „Prämierungsgesetze“, da hier im Wesentlichen die Staatszuschüsse geregelt wurden. Gleichzeitig hat dieses Gesetz die staatliche Büchereiaufsicht in Dänemark begründet und die besondere Förderung der Zentralbüchereien zur Unterstützung des ländlichen Büchereiwesens festgeschrieben.

Die Aufgaben dieser Büchereiaufsicht („*Statens Bibliotekstilsyn*“) waren neben der finanziellen Förderung auch die Erhaltung der notwendigen technischen und organisatorischen Infrastruktur. 2008 erfolgte die Umbenennung in „*Styrelsen for Bibliotek og Medier*“ oder „Danish Agency for Libraries and Media“ (vgl. Johannsen und Pors 2010, S. 343).

Nach Inkrafttreten der ersten Fassung am 1. April 1920 wurde das Gesetz laufend novelliert. Vodosek (1983, S. 257) erwähnt einige wichtige Meilensteine: Mit der Gesetzesänderung von 1931 wurden auch Kinderbibliotheken gefördert; mit der

Novelle von 1950 Gemeinden verpflichtet, bestehende Bibliotheken zu unterstützen, gleichgültig in welcher Trägerschaft.

Das Gesetz von 1964 bezeichnet Vodosek (ebd.) als „den Kulminationspunkt der bisherigen legislativen Tätigkeit in bibliothecis“. Eckpunkte darin waren die Verpflichtung der Gemeinden zum Unterhalt einer Bibliothek und die Festschreibung der Unentgeltlichkeit der Nutzung. Darüber hinaus wurden auch die Bibliotheken der Pflichtschulen in das Gesetz eingebunden und abschließend festgelegt, dass bis zum Parlamentsjahr 1969/1970 das Parlament über eine Revision zu befinden habe (ebd.).

Allerdings kam es erst im Jahr 1975 zu einer sogenannten „kleinen Reform“, die aber im Wesentlichen nur dazu diente, die Zuschüsse des Staates zu senken. Grund war die wirtschaftlichen Lage. Zugleich wurde aber von den Parteien beschlossen, das Gesetz in der Legislaturperiode 1977/78 dem Parlament vorzulegen und von 1980 an eine grundlegende Neufassung zu verabschieden (ebd.).

Grund für den großzügigen Zeitplan war die 1976 erfolgte Einsetzung einer Bibliothekskommission, die ein Gutachten zur Situation des dänischen Bibliothekswesens erstellen sollte (ebd., S. 258).

Auch wurde von der Politik die Notwendigkeit gesehen, das Bibliotheksgesetz an die neuen Gegebenheiten der Informationsgesellschaft anzupassen. 1995 veröffentlichte das dänische Forschungsministerium² einen Bericht mit dem Titel „Von der Vision zur Tat. Die Informationsgesellschaft im Jahr 2000“ (vgl. Johansen 1999, S. 23). Dieser richtete sich an das Parlament und sollte ein politischer Handlungsplan zur Einführung der Informationstechnologie in Dänemark sein. Auch wenn die Volksbüchereien eigentlich nicht in das Ressort des Forschungsministeriums fallen, sind diese doch in dem Bericht erwähnt und es wird der Wunsch ausgedrückt, „daß die Volksbücherei als wesentlicher Eckpfeiler bei der Organisation und Vermittlung hochkomplexer, multimedialer Informationsströme dienen sollte“ (Johansen 1999, S. 24).

Im Jahr 1990 ziehen Thauer und Vodosek (1990, S. 168) zwar eine generell positive Bilanz der Entwicklung des dänischen Bibliotheksgesetzes, kritisieren aber – auch im Hinblick auf die Kürzungen im Jahr 1975 – die Vorstellung vom Bibliotheksgesetz als „Allheilmittel“:

„[A]ber auch Vorgänge in anderen europäischen Ländern wie Dänemark zeigen, daß ein Gesetz an sich noch keine Garantie für eine positive Entwicklung bedeutet: in Zeiten reichlich fließender staatlicher Mittel kann es zwar Dynamik auslösen, bietet aber kaum Schutz vor rezessiven Phasen. Insofern es aber in fachlicher Hinsicht Normen setzt, kann ihm auch in Zukunft Notwendigkeit und Bedeutung nicht abgesprochen werden.“

2 „Ministeriet for Videnskab Teknologi og Udvikling“

2.2.2 Aktueller Stand

Das geltende dänische Bibliotheksgesetz wurde am 17. Mai 2000 verabschiedet³. Görl (2011, S. 233) würdigt besonders seinen modernen Ansatz:

„Das neue Bibliotheksgesetz von 2000 nimmt die Rolle der hybriden Bibliothek in der Informationsgesellschaft auf: Die physischen Bibliotheken sollen bewahrt, aber durch elektronische Serviceleistungen angereichert werden. Damit findet eine Gleichstellung der verschiedenen Medientypen statt.“

Das Gesetz verpflichtete Bibliotheken, neben dem traditionellen physischen Buchbestand auch Internet und elektronische Ressourcen anzubieten (vgl. Johannsen und Pors 2010, S. 343).

Eine Nachwirkung der 2007 in Kraft getretenen Kommunalreform war die Schließung von Bibliotheken (Danish Agency for Libraries and Media 2010, S. 2). In Folge dessen wurde von der Kulturministerin Carina Christensen in Abstimmung mit dem parlamentarischen Kulturausschuss⁴ ein Ausschuss zu öffentlichen Bibliotheken in der Wissensgesellschaft ernannt (ebd., S. 3).

Der Ausschuss erarbeitete 2006 landesweite Maßnahmen für die Entwicklung öffentlicher Bibliotheken (vgl. Thorhauge 2007b, S. 27). Diese Maßnahmen setzen einerseits auf das oben erwähnte Konzept der Hybrid-Bibliothek und sehen andererseits Netzwerke, sowie eine verbesserte Kooperation zwischen lokalen und nationalen bzw. regionalen Einrichtungen vor.

Die zentrale, staatliche „Agentur für Bibliotheken und Medien“ ist ein wichtiger Anbieter der Infrastruktur für diese Vernetzung. So existiert beispielsweise über deren Projekt „bibliotek.dk“ ein zentraler Nachweis der Bestände von Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken (vgl. Ingemann 2007, S. 15). Die Fernleihe auf diese Medien wird unterstützt durch ein eigens eingerichtetes Transportsystem (vgl. Johannsen und Pors 2010, S. 344).

Der Erfolg dieses Projekts zeigt sich darin, dass fast die Hälfte der dänischen Bibliothekskunden das Angebot von „bibliotek.dk“ nutzt (vgl. ebd., S. 350).

Dieser moderne Ansatz wurde auch interessiert im Ausland verfolgt. Von Seiten der dänischen Verbände wurde daher eine offizielle englische Übersetzung des Gesetzes versprochen und dieses Versprechen 2001 dann auch eingelöst (vgl. Bertelsen 2001, S. 3).

2.2.3 Perspektiven

Auch wenn das dänische Bibliotheksgesetz jetzt bereits wieder 11 Jahre alt ist, so erscheint es doch erstaunlich modern und zukunftsorientiert. Das ist sicher

3 Fundstelle: Gesetz Nr. 340 vom 17. Mai 2000

4 „Folketingets Kulturudvalg“

auch eine Folge des Umfelds: die nordischen Länder haben allgemein sehr schnell Strategien für die Informations- und Wissenschaftsgesellschaft implementiert (vgl. Thorhauge 2007a, S. 198).

Mit der Berücksichtigung des Ansatzes der „hybriden Bibliothek“ ist das dänische Bibliothekswesen für die mittelfristige Zukunft gut aufgestellt, die öffentlichen Bibliotheken haben eine Reihe von auf Internet-Technologien basierten Dienstleistungen eingeführt (vgl. ebd.).

Dieser neue Schwerpunkt auf elektronische Medien hat aber auch zu Befürchtungen über einen Abbau des Buchbestandes geführt, daher berichtete Klauser (2008, S. 579) von einer Aufklärungskampagne der Nationalen Bibliotheksagentur, die verdeutlichen soll, dass „die ‚neue‘ Öffentliche Bibliothek nicht bücherlos sein wird und dass auch andere Medien die Lesefähigkeit und die Benutzung von Büchern fördern“.

Seit 2010 gibt es mit dem „TING.concept“ bereits wieder eine neue Zukunftsstrategie, getragen von den öffentlichen Bibliotheken in Kopenhagen und Ahaus. Hapel (2010, S. 40) beschreibt die Ziele dieser Initiative:

- Bereitstellung von Daten und Informationen
- Zugang zu Benutzerwissen
- Herstellung von Datenverbindungen
- Platzierung von Informationen für die Nutzer in einem sinnvollem Umfeld.

Inwieweit diese Entwicklungen dann auch Auswirkungen auf die Bibliotheksgesetzgebung haben, bleibt noch abzuwarten.

Ein negativer Einflussfaktor auf die Bibliotheken ist die wirtschaftliche Rezession und die damit verbundenen Sparmaßnahmen der Kommunen (Larsen 2010, S. 5). Hier gilt es durch starkes Auftreten der Bibliotheken zu vermeiden, dass die bisherige Entwicklung gebremst wird oder sogar bereits Erreichtes wieder verloren geht.

2.3 Fazit

Bibliotheksgesetze sind nur ein kleiner, aber wesentlicher Teil des Bibliotheksrechts. Bibliothekarische Verbände äußerten schon früh den Wunsch nach entsprechenden Gesetzen, waren damit aber nur sehr begrenzt erfolgreich.

Im Gegensatz zu Deutschland kann Dänemark auf eine lange Tradition von Bibliotheksgesetzen zurückblicken. In über 90 Jahren hat sich das dortige Bibliothekswesen eine starke Position aufbauen können und ist integraler Bestandteil nationaler Informationskonzepte. Aber auch in Dänemark war diese Entwicklung ein mühevoller Weg, bis zur Festschreibung der kommunalen Pflichtaufgabe „Öffentliche Bibliothek“ vergingen immerhin 44 Jahre.

3. Vergleich der Bibliotheksgesetze in Thüringen und Dänemark

3.1 Allgemeines

Das Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG) wurde im Juli 2008 erlassen (GV Bl. (Thüringen) 8/2008, S. 243 ff.). Dieses Gesetz ist als *Artikelgesetz* konzipiert. Diese Form der zusammenhängenden Regelung bibliotheksrelevanter Rechtsnormen wird beispielsweise bei Bauer (2011, S. 71) als Schritt zu mehr Transparenz und Verwaltungsvereinfachung gelobt.

Artikel 1 enthält das Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG), die restlichen Artikel beschäftigen sich mit Änderungen am Thüringer Hochschul-, Presse- und Archivgesetz.

Das dänische Bibliotheksgesetz ("*Lov om biblioteksvirksomhed*") wurde bereits 1920 erstmals erlassen. Diese Untersuchung behandelt die letzte Novelle vom Mai 2000. Für den Vergleich wird auf eine inoffizielle Übersetzung durch die Deutsche Büchereizentrale und Zentralbücherei Apenrade zurückgegriffen (*Gesetz über das Betreiben von Bibliotheken* 2000).

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Kapitel die Abkürzung *DänBibG* verwendet, dies ist natürlich keine offizielle Bezeichnung.

Die Zielrichtung der beiden Gesetze ist höchst unterschiedlich. Thüringen kann auf keine Tradition der Bibliotheksgesetzgebung zurückgreifen und betritt somit legislatives Neuland.

In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. (Thüringen) 4/3956, S. 1) wird auf die Forderung der Enquete Kommission „Kultur in Deutschland“ zum Erlass von Bibliotheksgesetzen verwiesen und als Ziel eine „angemessene rechtliche Aufwertung des Bibliothekswesen“ genannt. Als weiteres Ziel wird die Weiterentwicklung der bibliotheksrechtlichen Vorschriften des Hochschul- und Presserechts sowie der Belegexemplarregelung des Thüringer Archivgesetzes genannt (vgl. ebd.).

Eine starke finanzielle Förderung der Bibliotheken in Thüringen war hingegen kein Ziel. Im Gesetzesentwurf steht der lapidare Zusatz „Kosten: keine“ (vgl. ebd.).

In Dänemark ist das Gesetz von 2000 lediglich ein weiterer evolutionärer Schritt im Rahmen einer weit zurückreichenden legislativen Tradition (vgl. 2.2.1). Ziel der Novelle von 2000 war die Verankerung des Konzeptes der „hybriden Bibliothek“ (vgl. 2.2.2) um auf die Veränderung des technologischen und gesellschaftlichen Umfelds zu reagieren.

3.2 Inhalte

Das dänische Bibliotheksgesetz ist mit 28 Paragraphen wesentlich umfangreicher gestaltet als die Thüringer Variante. Das Thüringer Gesetz (ThürBibRG) umfasst im

ersten Artikel lediglich 5 Paragraphen. Die nachfolgenden Artikel zwei bis fünf enthalten noch Ergänzungen zum Hochschul-, Presse- und Archivgesetz.

3.2.1 Grundrechte

Das Politlexikon der Bundeszentrale für politische Bildung (2011) definiert den Begriff Grundrechte als

„[...] die in den Verfassungen der jeweiligen Staaten aufgelisteten staatlich garantierten Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsmacht.“

In Deutschland sind einige wesentliche Grundrechte im ersten Abschnitt des Grundgesetzes definiert. Im Rahmen des Bibliothekswesens wird in Deutschland oft auf Artikel 5 GG verwiesen:

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. [...]“

Der § 1 des Thüringer Bibliotheksrechtsgesetzes ist mit „Informationsfreiheit“ betitelt und bezieht sich explizit auf das Grundgesetz und zitiert Artikel 5 des Grundgesetzes.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit findet sich in Abschnitt 77 auch in der dänischen Verfassung⁵ wieder (The Communications Section, Danish Parliament 2009, S. 45):

„Anyone is entitled to publish his or her ideas in print, in writing and orally, subject to the authority of the Courts. Censorship and other preventive measures can never be reintroduced.“

Allerdings gibt es dort keine Entsprechung zum „Recht auf Information“ des Artikel 5 GG. In einer Antwort (Clemmensen 2011) auf eine entsprechende Anfrage des Autors beim „*Folketing*“ wurde auf Artikel 10 der – von Dänemark ratifizierten – „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Europarat 1950) verwiesen:

„Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.“

In § 1 des dänischen Bibliotheksgesetzes wird dieser Zugang zu Information aber explizit als Zielvorgabe genannt:

„Die öffentlichen Bibliotheken haben zum Ziel die Information, Ausbildung und kulturellen Aktivitäten zu fördern durch zur Verfügungstellung [sic!] von

5 Im Folgenden wird jeweils auf eine offizielle englische Übersetzung (The Communications Section, Danish Parliament 2009) durch das „*Folketing*“ Bezug genommen.

Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern und anderen geeigneten Medien, sowie Tonträgern und Informationsquellen, hierunter Internet und Multimedia.

[...]

Stk. 3. Die öffentlichen Bibliotheken vermitteln kommunale und staatliche Informationen und Informationen über weitere gesellschaftsrelevante Verhältnisse.“

Ein wichtiger Faktor bei den Grundrechten ist auch die Unabhängigkeit im Bestandsaufbau, im dänischen Bibliotheksgesetz wird festgelegt, dass nur fachliche, aber keine moralischen, weltanschaulichen oder religiösen Kriterien angewandt werden dürfen (Bertelsen 2001, S. 7). Ein solcher Passus fehlt im Thüringer Gesetz, könnte aber indirekt aus § 1 („Informationsfreiheit“) hergeleitet werden.

Eine explizite Festschreibung der Unabhängigkeit im Bestandsaufbau wurde hingegen 2011 in deutschen Fachblogs (vgl. etwa Plieninger 2011) als Wunsch an die deutsche Bibliotheksgesetzgebung diskutiert. Im 1980 erlassenen „Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (WeitBiFöG)“ des Landes Baden-Württemberg findet sich sogar eine entsprechende Formulierung: „Die öffentlichen Bibliotheken sind in der Buchauswahl und in der Auswahl der sonstigen Informationsmittel unabhängig“ (§ 4 Abs. 2 WeitBiFöG).

In den Bereich des grundsätzlichen Zugangs zu Information fällt auch noch die Gebührenfrage.

§ 19 DänBibG regelt, dass generell für die Ausleihe und die Dienstleistungen der Bibliotheken keine Gebühren erhoben werden (Bertelsen 2001, S. 7). Gleichzeitig wird aber auf die folgenden zwei Paragraphen verwiesen, die es ermöglichen – innerhalb gewisser Beschränkungen – für bestimmte Dienstleistungen, die über das Basisangebot hinausgehen, Gebühren einzuheben.

§ 5 des ThürBibG geht in eine ähnliche Richtung: die allgemeine Benutzung des Bestandes vor Ort ist bei Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft und in Bibliotheken, die durch öffentliche Mittel gefördert werden, gebührenfrei. Allerdings können für darüber hinausgehende Dienstleistungen Gebühren bzw. Benutzungsentgelte erhoben werden.

3.2.2 Aufgaben der Bibliotheken

In beiden Gesetzestexten werden die Aufgaben von Bibliotheken in einer Art *mission statement* definiert. In § 1 DänBibG heißt es etwa:

„Die öffentlichen Bibliotheken haben zum Ziel die Information, Ausbildung und kulturellen Aktivitäten zu fördern durch zur Verfügungstellung [sic!] von Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern und anderen geeigneten Medien, sowie Tonträgern und Informationsquellen, hierunter Internet und Multimedia.“

Diese Aufzählung von Medientypen wirkt etwas beliebig und neigt dazu schnell zu veralten (im nächsten Absatz etwa werden noch Videos explizit erwähnt).

Daneben haben Bibliotheken noch als Ziel, „kommunale und staatliche Informationen und Informationen über weitere gesellschaftsrelevante Verhältnisse“ (§ 1 Abs. 3 DänBibG) zur Verfügung zu stellen.

Im Thüringer Gesetz werden Bibliotheken einerseits als Bildungseinrichtungen gesehen (§ 3 ThürBibG), sie sollen Wissen und gesellschaftliche Integration fördern und die Lese-, Informations-, und Medienkompetenz ihrer Nutzer stärken.

Andererseits ist die Bewahrung und Erschließung des kulturellen Erbes Aufgabe der Bibliotheken (§ 4 ThürBibG).

Daneben gibt es noch Artikel 2 des übergeordneten Bibliotheksrechtsgesetzes (ThürBibRG). Dort wird Bibliotheken noch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur zur Förderung des elektronischen Publizierens und des Aufbaus digitaler Bibliotheken zugewiesen.

3.2.3 Aufgaben der Träger bzw. der übergeordneten Verwaltung

Im dänischen Bibliotheksgesetz werden die Aufgaben der kommunalen Träger klar definiert. In § 3 DänBibG werden die Kommunen zum Betrieb öffentlicher Bibliotheken verpflichtet. Darüber hinaus werden darin Anforderungen an die Leitung der Bibliotheken definiert und gewisse Dienstleistungen (etwa die Versorgung von Nutzergruppen, die keine Bibliothek aufsuchen können) festgeschrieben.

Im Thüringer Gesetz wird lediglich in § 5 Abs. 1 ThürBibG die Finanzierung durch die Träger im Rahmen einer „freiwillige Leistung“ geregelt. In Absatz 2 sagt das Land eine Förderung der Fachstellen zu.

Ein ähnlicher Passus findet sich im dänischen Gesetz in § 8 DänBibG. Dort verpflichtet sich der Staat zur Förderung der „Zusammenarbeit im Bibliothekswesen“.

3.2.4 Bibliothekstypen

§ 2 ThürBibG versucht sich in einer Typisierung des Bibliothekswesens. Neben der Landesbibliothek werden wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken, Behörden- und Schulbibliotheken sowie Bibliotheken in sonstiger Trägerschaft erwähnt.

In § 4 ThürBibG werden unter der Überschrift „Kulturelles Erbe“ einige Bibliotheken mit bedeutenden Altbeständen namentlich erwähnt, etwa die Anna Amalia Bibliothek in Weimar.

Im dänischen Gesetz wird zwischen den Bibliotheken in staatlicher Trägerschaft und den Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft (Zentralbibliotheken und sonstige öffentliche Bibliotheken) unterschieden.

Namentlich erwähnt wird in § 15 DänBibG die dänische Blindenbibliothek mit ihrem speziellem Aufgabengebiet.

3.2.5 Landesbibliothek vs. Zentralbibliotheken

In § 2 Abs. 1 ThürBibG wird die *Landesbibliothek* benannt und ihr werden „plane- rische und koordinierende Aufgaben“ für das wissenschaftliche Bibliothekswesen des Landes zugewiesen.

Im dänischen Gesetz ist im Artikel 2 DänBibG („Staatliche Aufgaben auf dem Bi- bliothekssektor“) von den *Zentralbibliotheken* die Rede. Diese sollen als „Ober- zentrale“ für öffentliche Bibliotheken ebenfalls koordinierende Funktionen über- nehmen. Im Gesetz sind in § 11 Abs. 2 DänBibG Aufgaben benannt, die „auf eine Kooperation in einem abgegrenzten geografischen Gebiet abzielen und darauf abzielen, die fachliche Kompetenz zu stärken“.

Die genaue Auflistung ist in einer Vereinbarung zwischen dem Kulturministerium und den Kommunen (vgl. § 3 Abs. 1 DänBibG) zu definieren.

Ein wesentlicher Unterschied zum ThürBibG besteht aber darin, dass im dänischen Gesetz in § 12 DänBibG explizit eine Übernahme der Kosten für diese Aufgaben durch den Staat vorgesehen ist.

Neben den Zentralbibliotheken werden im Gesetz noch die staatlichen Bibliothe- ken genannt, die mit dem Ziel „Lehranstalten, Institutionen und die Forschung zu bedienen“ (§ 13 DänBibG) betrieben werden. Diese nehmen eine Depotfunk- tion für öffentliche Bibliotheken ein und unterstützen diese beispielsweise bei der Fernleihe oder Beschaffung (§ 14 Dän-BibG).

3.2.6 Finanzierung

In § 5 ThürBibG wird lediglich lapidar erwähnt, dass Bibliotheken von ihren Trägern finanziert werden. Der Erhalt kommunaler Bibliotheken wird im nächsten Satz als freiwillige Leistung gesehen, die durch die Zuweisungen im Kommunalen Finanz- ausgleich finanziert wird.

Darüber hinaus werden Landesförderungen für die Landesfachstellen für öffentli- che Bibliotheken und („vor allem innovative“) Projekte erwähnt. Die Annahme von Landesförderungen wird in § 5 Abs. 2 ThürBibG mit der Auflage des öffentlichen Zuganges verknüpft.

Es finden sich im Thüringer Gesetz aber keine konkreten Aussagen über Höhe und Ausmaß dieser Förderungen, in der Gesetzesbegründung wird sogar festgehal- ten, dass das Gesetz keine neuen Kosten verursachen wird (vgl. LT-Drs. (Thürin- gen) 4/3956, S. 1).

In § 3 DänBibG wird die Kommunalvertretung verpflichtet eine öffentliche Bibliothek zu unterhalten, kann dies aber – falls notwendig – auch in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen durchführen. Andere Bibliotheken werden von ihren jeweiligen Trägern finanziert (§ 6 Abs. 2 DänBibG).

Förderungen werden in den Paragrafen 16 bis 18 erwähnt und können sowohl für bestimmte Aufgaben (Erstellung der Nationalbibliografie), als auch für bestimmte Regionen (die Bibliotheken der deutschen Minderheit in Nordschleswig) oder allgemein für die Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken geleistet werden.

Nähere Bestimmungen können vom Kulturministerium im Rahmen einer „ministeriellen Anordnung“ geregelt werden.

3.2.7 Regelungsdichte

Auffallend am dänischen Bibliotheksgesetz ist seine Regelungsdichte. Teilweise ähnelt es einer Benutzungsordnung, wenn etwa in § 21 DänBibG Mahngebühren festgelegt werden oder in § 31 DänBibG der Ausschluss von Nutzern geregelt wird.

Trotzdem ersetzt das Gesetz aber nicht konventionelle Benutzungsordnungen, denn in § 35 DänBibG werden Bibliotheken verpflichtet ein entsprechendes Dokument zu erstellen: „Die Bibliotheken legen Richtlinien fest für die Nutzung durch die Nutzer“.

Die Öffentlichen Bibliotheken Kopenhagens nehmen beispielsweise auf ihren Seiten mit Informationen zur Benutzung explizit auf das Gesetz Bezug (vgl. Biblioteker 2009).

In Deutschland leiten sich die Nutzungsordnungen im kommunalen Bereich letztlich aus dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ab. Die Zuständigkeit des Rates ist in der jeweiligen Gemeindeordnung des Landes festgelegt⁶.

Benutzungsordnungen von Hochschulbibliotheken beziehen sich auf die jeweiligen Hochschulgesetze des Landes⁷.

6 Beispielsweise bezieht sich die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Köln (Köln 2011) auf § 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. 7. 1994 (Fundstelle SGV. NRW 2023).

7 In der Gebührenordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln (Stadtbibliothek Köln 2009) etwa wird § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (Fundstelle GV. NRW. S 474) als Mandat erwähnt.

3.2.8 Weitere Inhalte des Thüringer Bibliotheksgesetzes

Eine Regelung zur Ablieferung von Belegexemplaren ist in ThürBibRG § 4 Abs. 2 definiert.

Darüber hinaus werden im ThürBibG in Artikel 2,3 und 4 noch Änderungen bei bibliotheksrelevanten Paragrafen in anderen Gesetzestexten beschlossen. Inhalt ist eine Aktualisierung, um auch digitale Publikationen in die Regelungen einzuschliessen.

3.3 Reaktionen

Mangels dänischer Sprachkenntnisse des Autors kann die Reaktion innerhalb des Landes auf das neue Bibliotheksgesetz nicht beurteilt werden. In ausländischen Bibliotheken äußerten sich die dänischen Kollegen aber durchaus positiv (vgl. etwa Johannsen und Pors 2010, S. 343; Ingemann 2007, S. 6) und auch in der deutschen Fachöffentlichkeit wurde der moderne Ansatz dieses Gesetzes gewürdigt (vgl. etwa Görl 2011, S. 233).

Die Reaktionen auf das Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz fielen wesentlich gemischter aus. Diese reichten vom „größten Schub in der Bibliothekspolitik seit mehr als 30 Jahren“ (Jokisch u. a. 2008, S. 642), über „vorbildlich – zumindest in Teilen“ (ebd., S. 644) bis zu „dieses Gesetz ist in seinem Kern eine Nichtigkeit“ (ebd.).

Allgemein wurde aber als großer Erfolg gesehen, dass erstmals in einem Bundesland ein Gesetz verabschiedet wurde, das versucht, die Belange aller Bibliotheken übergreifend zu regeln (vgl. Simon-Ritz 2008, S. 324). Auch das klare Bekenntnis zu Bibliotheken als Bildungseinrichtungen wurde positiv bewertet (vgl. ebd.).

Der damalige Stellvertretende Direktor der UB Magdeburg, Eric W. Steinhauer, bewertete besonders den konzeptionell neuartigen Ansatz positiv (Jokisch u. a. 2008, S. 644):

„Das überkommene Verständnis von Bibliotheksgesetzen als Finanzierungsgesetze für Öffentliche Büchereien, mit dem wir Bibliothekare mehr als fünf Jahrzehnte erfolglos waren, wurde in Gestalt eines das ganze Bibliothekswesen in den Blick nehmenden, mehr organisationsrechtlich aufgebauten Gesetz überwunden.“

Dieses Fehlen von Regelungen zur Finanzierung Öffentlicher Bibliotheken – verbunden mit dem Fehlen einer Pflichtaufgabe – war aber auch einer der Hauptkritikpunkte (vgl. etwa Simon-Ritz 2008, S. 324). Gerade durch das explizite Festschreiben des Unterhalts von Öffentlichen Bibliotheken als „freiwillige Aufgabe“ hat sich das Land aus der Verantwortung gezogen (vgl. Jokisch u. a. 2008, S. 644). Diese Formulierung, die nicht einmal die Thüringer Kommunalordnung kennt,

wird als „Riegel“ gesehen, der den Weg zu einer Pflichtaufgabe versperrt (vgl. etwa Simon-Ritz 2008, S. 324).

Ein weiterer Kritikpunkt war Festschreibung der Universitätsbibliothek Jena als Landesbibliothek. Der Thüringer Bibliotheksverband und die Landesrektorenkonferenz kritisierten, dass diese Zentralisierung der Praxis an den selbstständigen Hochschulen widerspräche (vgl. ebd.). Die Landesbibliothek soll auch als „Zentrum für alle Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens“ dienen und die digitalen Pflichtexemplare sammeln, ohne dass für diese neuen Aufgaben Mittel vorgesehen wären (vgl. ebd., 324f). Ähnliche Kritik wurde bei der neuen Aufgabe „Digitalisierung“ geäußert (vgl. etwa Störr 2008, S. 898).

Angesichts der Defizite wurde 2011 versucht, eine Novellierung des Gesetzes zu erreichen. In diesem Änderungsantrag war unter anderem eine verbindliche Landesförderung für den „Auf- und Ausbau öffentlicher Bibliotheken“ (Simon-Ritz 2011, S. 11) vorgesehen. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, stattdessen wurde von Seiten der SPD – wie auch in Nordrhein-Westfalen – die Alternative „Kulturförderungsgesetz“ ins Spiel gebracht (vgl. ebd.).

3.4 Fazit

Einige Inhalte finden sich in beiden Gesetzen. So nehmen beide Texte Bezug auf die Grundrechte der jeweiligen Verfassung und auch die Aufgaben der unter diesem Gesetz normierten Bibliotheken werden beschrieben.

Die Aufgaben der politischen Träger hingegen sind im dänischen Gesetz wesentlich breiter gefasst. Auch zu Fragen der Finanzierung und Förderung von Bibliotheken finden sich im dänischen Bibliotheksgesetz wesentlich konkretere Formulierungen. Dort ist auch das Betreiben von Öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe definiert und es werden Auflagen bezüglich Ausstattung und Dienstleistungen dieser Bibliotheken gemacht.

Die Gebührenfrage wird in beiden Bibliotheksgesetzen ähnlich behandelt. Die Basisnutzung der Bibliotheken ist kostenlos, für darüber hinausgehende Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden.

Bemerkenswert am dänischen Bibliotheksgesetz ist, dass wenn Aufgaben an Bibliotheken übertragen werden (Koordination durch Zentralbibliotheken, Erstellung der Landesbibliografie. . .), auch die entsprechende Finanzierung zugesagt wird. In Thüringen wird etwa mit der Digitalisierung von Altbeständen eine Aufgabe an die Bibliotheken übertragen, ohne dass eine entsprechende Finanzierung durch das Land zugesagt wird.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist die Regelungsdichte. Im dänischen Gesetz werden zum Beispiel Gebühren definiert (plus die Möglichkeit einer Lohn-

pfändung bei ausständigen Gebühren!) oder der Ausschluss von Nutzerinnen und Nutzern, in Deutschland werden entsprechende Sachverhalte lediglich auf der Ebene der Benutzungs- bzw. Gebührenordnungen geregelt.

Die Vorsitzende der Landesgruppe Thüringen des BIB zog folgendes Fazit (Jokisch u. a. 2008, S. 642):

„Was vorläufig bleibt ist ein halbherziges Landesgesetz für Bibliotheken. Es ist ein weiter, steiniger Weg bis zu dänischen oder finnischen Verhältnissen.“

Naturgemäß ist das dänische Bibliotheksgesetz durch seine 80-jährige Geschichte wesentlich weiter entwickelt als das Thüringer Gesetz. Dieses ist erst ein Beginn, aber zumindest schon einmal ein Ausgangspunkt, den es so in vielen anderen Bundesländern nicht gibt.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Dänemark kann auf eine lange Tradition der Bibliotheksgesetzgebung zurückblicken. Die letzte Novelle von 2000 baut auf eine kontinuierliche legislative Arbeit von 80 Jahren auf. In dieser Zeit wurden verschiedene Stufen der Regelung von Bibliotheken durchlaufen, von der reinen Förderung bestehender Einrichtungen, über die Pflichtaufgabe zur Einrichtung und Erhaltung kommunaler Bibliotheken, bis hin zur Integration des Bibliothekswesens in eine nationale Informationsstruktur.

Deutschland hingegen ist in dieser Hinsicht noch ganz am Anfang der Entwicklung. Verglichen mit dem aktuellen dänischen Bibliotheksgesetz sind dessen deutsche Pendanten fast inhaltsleer. Auch wenn dieser Eindruck auch durch die ungewöhnlich hohe Regelungsdichte entsteht, finden sich doch im dänischen Bibliotheksgesetz weit verbindlichere Regelungen und klare Aufgabenzuweisungen an die Bibliotheken, aber auch an deren Träger sowie an den Staat.

Die Entwicklung zu umfassenden leistungsfähigen Bibliotheksgesetzen scheint aber seine Zeit zu brauchen. Auch in Dänemark hat es vom ersten Gesetz an 44 Jahre gebraucht, bis schließlich in der Novelle von 1964 der Betrieb und die Einrichtung von Öffentlichen Bibliotheken zu einer Pflichtaufgabe der Kommunen wurde.

Einen Anhaltspunkt über die notwendigen Zeiträume kann ein Blick auf die – zumindest thematisch weit verwandten – deutschen Weiterbildungsgesetze geben: In Nordrhein-Westfalen wurde das erste Weiterbildungsgesetz 1975 erlassen, die Pflichtaufgabe Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung“ wurde aber erst in der Novelle 2000 beschlossen (§ 10 WbG (Nordrhein-Westfalen)), 25 Jahre später.

Ein langer Atem und beständiges Lobbying der Bibliotheksverbände ist also gefragt. Diese sollten sich allerdings auch immer sehr genau ihrer Ziele bewusst sein. Ein Bibliotheksgesetz als reines Mittel zum Zweck (finanzielle Förderungen, Pflichtigkeit der kommunalen Bibliotheken) ist schwer durchsetzbar. Das Thüringer Bibliotheksgesetz verfolgt hier einen realistischeren Ansatz und will vor allem ein juristischer Text sein, der bestehende Regelungsdefizite aufgreift. Dies ist ein gutes Fundament um eine eigenständige Tradition der Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland zu etablieren.

Literatur- und Quellenverzeichnis⁸

Bauer, Elvira (2011). „Das Thüringer Bibliotheksgesetz“. In: *Bibliotheksgesetzgebung – ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg*. Hrsg. von Eric W. Steinhauer und Cornelia Vonhof. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 57–75.

Beger, Gabriele, Albert Bilo, Birgit Dankert u. a. (2004). *Bibliothek 2007: Strategiekonzept*. Hrsg. von Bertelsmann Stiftung und Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. URL: http://www.bideutschland.de/download/file/bibliothek_2007/strategiekonzept_langfassung.pdf.

Bertelsen, Ellen Warrer (2001). *Act regarding library services*. Copenhagen: Danish National Library Authority. URL: http://www.bs.dk/publikationer/english/act/pdf/Act_reg_library_ser.pdf.

Biblioteker, Københavns (2009). *Rates and Lending Practices*. URL: <http://bibliotek.kk.dk/node/1028>. Abgerufen am 1. August 2011.

Bundeszentrale für politische Bildung, Hrsg. (2011). *Eintrag „Grundrechte“*. zuletzt abgerufen am 23. Juni 2011. URL: http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=PYMXQP.

Clemmensen, Laura (Juni 2011). *Question about citizen rights in the Danish Constitutional Act*. E-Mail.

Danish Agency for Libraries and Media (2010). *The Public Libraries in the Knowledge Society*. URL: http://www.bibliotekogmedier.dk/fileadmin/publikationer/publikationer_engelske/Reports/The_public_libraries_in_the_knowledge_society_Summary.pdf.

Europarat (1950). *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*. Rom. URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>.

Gantert, Klaus und Rupert Hacker (2008). *Bibliothekarisches Grundwissen*. 8., vollst. neu bearb. und erw. Aufl. München: Saur.

8 Rechtsquellen und parlamentarische Materialien werden nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt, sondern lediglich mit ihrer Fundstelle zitiert. Internetlinks wurden zuletzt am 30. August 2011 geprüft und lokal gesichert.

- Gesetz über das Betreiben von Bibliotheken* (2000). Übers. von Nis-Edwin List-Petersen. URL: http://www.bibliotheksportal.de/fileadmin/user_upload/content/bibliotheken/international/dateien/daen_gesetz_deutsch_01.pdf.
- Görl, Simone (2011). „Dänemark“. In: *Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Wissenschaftlichen Informationsversorgung des Landes NRW*. Berlin: epubli, S. 232–250.
- Görl, Simone, Johanna Pfuhl und Manfred Thaller (2011). *Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Wissenschaftlichen Informationsversorgung des Landes NRW*. Berlin: epubli.
- Hapel, Rolf (2010). „Aufbruch in die Bibliothek von morgen – der ‚Urban Media Space‘ in Arhus (Dänemark)“. In: *Chancen 2010: die Bibliothek als Ort*. ekz, BIB und DiViBib. Essen. URL: <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte//2010/815/>.
- Ingemann, Jens (2007). „Innovationsstrategien in den dänischen öffentlichen Bibliotheken“. In: *96. Deutscher Bibliothekartag*. URL: <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte//2007/315/>.
- Johannsen, Carl Gustav und Nils Ole Pors (2010). „The 2007 Structural Reform and the Public Libraries in Denmark“. In: *Bibliothek : Forschung und Praxis* 34, Heft 3, S. 342–350. DOI: 10.1515/bfup.2010.051.
- Johansen, Alice (1999). „Neue Strukturen und Kooperationsmöglichkeiten: Ein Weg zum neuen Bibliotheksgesetz in Dänemark“. In: *Mbmagazin: Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt*.
- Jokisch, Barbara u. a. (2008). „Wenig ambitioniert, halbherzig, unkonkret oder doch vorbildlich, nützlich und ein guter Anfang?“ In: *BuB* 60, Heft 9, S. 642–645.
- Jütte (1987). „Bibliotheksgesetzgebung“. In: *Lexikon des gesamten Buchwesens*. Hrsg. von Friedrich-Adolf Schmidt-Künsemüller; Günther Pflug; Severin Corsten. 2. Aufl. Bd. 1. Stuttgart: A. Hiersemann, S. 417.
- Klauser, Hella (2008). „Picknick in der Bibliothek, selbstbewusste Nutzer und steigende Gehälter“. In: *BuB* 60, Heft 7-8, S. 576–579.
- Köln, Stadtbibliothek (2011). *Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Köln*. URL: <http://www.stadt-koeln.de/5/stadtbibliothek/mitgliedschaft/04375/>.
- Larsen, Jonna Holmgaard (2010). *Zukünftige Trends der Medienentwicklung. Auswirkungen auf Gesellschaft und Bibliotheken*. URL: http://www.bibliotheksportal.de/fileadmin/user_upload/content/bibliotheken/international/dateien/Zukünftige_Trends_Lindau_20_09_2010.doc.pdf.
- Plassmann, Engelbert u. a. (1999). *Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland*. 3. völlig neubearbeitete. Wiesbaden: Harrasowitz.

Plieninger, Jürgen (Juni 2011). „Freier Bestandsaufbau: Vorschlag für Bibliotheksgesetzpassusgebung“. In: *netbib weblog*. URL: <http://log.netbib.de/archives/2011/06/06/freier-bestandsaufbauvorschlag-fur-bibliotheksgesetzpassusgebung/>.

Simon-Ritz, Frank (2008). „Der Thüringer Weg zu einem Bibliotheksgesetz“.

In: *Bibliothek – Forschung und Praxis* 32, Heft 3, S. 318–325.

(2011) „Den letzten beißen die Hunde“. In: *BuB* 63, Heft 1, S. 11.

Stadtbibliothek Köln, Universitäts- und (2009). *Gebührenordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln*. URL: http://www.portal.unikoeln.de/fileadmin/templates/uni/PDF/Mitteilungen/2009/57_Gebuehrenordnung_USB.pdf.

Steinhauer, Eric W. (2011). „Bibliotheksgesetzgebung – eine kurze Einführung“. In: *Bibliotheksgesetzgebung – ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg*. Hrsg. von Eric W. Steinhauer und Cornelia Vonhof. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 16–35.

Störr, André (2008). „Das Thüringer Bibliotheksgesetz – Eine Bestandsaufnahme“. In: *Bibliotheksdienst* 42, Heft 8/9, S. 890–905.

Thauer, Wolfgang und Peter Vodosek (1990). *Geschichte der öffentlichen Bücherei in Deutschland. 2., erweiterte*. Wiesbaden: Otto Harrassowitz.

The Communications Section, Danish Parliament, Hrsg. (2009). *My Constitutional Act*. 5. Aufl. Copenhagen. URL: http://www.ft.dk/English/~/_media/Pdf_materiale/Pdf_publicationer/English/My%20Constitutional%20Act_samlet_web%20pdf.ashx.

Thorhauge, Jens (2007a). „Bereit für die nächste Ära des Erfolgs“. In: *BuB* 59, Heft 3, S. 196–201. – (2007b). „Öffentliche Bibliotheken nordischer Länder in der Wissensgesellschaft“. In: *Information und Ethik : Dritter Leipziger Kongress für Information und Bibliothek*. Wiesbaden: Dinges & Frick, S. 25–31.

Vodosek, Peter (1983). „Dänemark – auf dem Weg zu einem neuen Bibliotheksgesetz“. In: *Bibliothek: Forschung und Praxis* 7, Heft 3, S. 256–267.

DOI: 10.1515/bfup.1983.7, Heft 3, S. 256.